

Per WEB-ERV Verfassungsgerichtshof Freyung 8 1010 Wien

> V 162/2015-32 Wien, 23. Jänner 2017 362/12 da/gs

Antragstellendes Gericht:

Bundesverwaltungsgericht Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Behörde:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - BMVIT Radetzkystraße 2

1030 Wien

Beteiligte Parteien:

 Forum Wissenschaft und Umwelt vertreten durch RA Dr. Josef Unterweger Buchfeldgasse 19a
 1080 Wien

 Global 2000 vertreten durch Wolfgang Rehm Semperstraße 37/13

1180 Wien

 Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf Rathausstraße 5
 2301 Groß-Enzersdorf

 Bürgerinitiative Rettet die Lobau – Natur statt Beton vertreten durch Jutta Matysek Polletstraße 46 1220 Wien

 Bürgerinitiative Marchfeld – Groß Enzersdorf vertreten durch DI Christian Hiebaum Prinz Eugen Straße 23 2301 Groß Enzersdorf

 Alliance for Nature Thaliastraße 5/5 1160 Wien

DI Constanze Strapetz
 Fingerhutweg 9
 1220 Wien

3. Bürgerinitiative Lebenswertes Neu Eßling

vertreten durch Frysak & Frysak Rechtsanwalts-Partnerschaft Wagramerstraße 81/2 Neues Donauzentrum 1220 Wien

 Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (kurz: ASFINAG)
 vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH

<u>die neuntbeteiligte Partei</u> vertreten durch:

Jarolim Flitsch Rechtsanwälte GmbH

Volksgartenstraße 3.2.OG

1010 Wien

(Vollmacht erteilt.)

wegen:

Äußerung der Bürgerinitiative Marchfeld – Groß Enzersdorf vom 17. September 2016 sowie der Bürgerinitiative Rettet die Lobau – Natur statt Beton vom 18.11.2016

Stellungnahme

1-fach

Der Verfassungsgerichtshof übermittelte der neuntbeteiligten Partei, ASFINAG, am 27.09.2016 die Äußerung der Bürgerinitiative Marchfeld – Großenzersdorf, vertreten durch DI Christian Hiebaum, vom 17.09.2016. Darüber hinaus wurde der neuntbeteiligten Partei am 22.11.2016 eine weitere Äußerung der Bürgerinitiative Rettet die Lobau – Natur statt Beton vom 18.11.2016 übermittelt. Hinsichtlich beider Äußerungen erstattet die neuntbeteiligte Partei nachfolgende

Stellungnahme

an den Verfassungsgerichtshof.

Zur einfacheren Lesbarkeit orientieren sich die nachstehenden Ausführungen an der Gliederung der beiden oben angeführten Äußerungen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird auf gleichartiges Vorbringen nach Möglichkeit immer nur einmal eingegangen und später entsprechend darauf verwiesen. Ebenfalls zur leichteren Lesbarkeit werden die viert- und fünftbeteiligte Partei zur leichteren Unterscheidung mit der hier äußernden neuntbeteiligten Partei als Bürgerinitiativen (BI) bezeichnet.

Inhalt

In	halt	•••••		3
l. :	Zur Äı	ußeru	ng der Bürgerinitiative Marchfeld – Groß Enzersdorf	5
1	Zui	r Äuß	erung des BMVIT vom 15.03.2016	5
	1.1	Prä	judizialität	5
	1.1	1	Zum Irrelevanzkriterium in § 6 Abs 2 BStLärmIV	5
	1.1	2	Zur Gesetzwidrigkeit der Grenzwerte in § 6 Abs 1 und 2 BStLärmIV	7
	1.1	3	Grenzwerte im Einreichprojekt EP 2009	8
	1.1	4	Zur Einzelfallbeurteilung und zum Untersuchungsraum	9
	1.2	Zu	den Bedenken hinsichtlich Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Bestimmung	10
	1.2	2.1	Gesetzwidrigkeit infolge nicht dem Stand der Technik entsprechender Richtlinien	10
	1.2	2.2	Zur Gesetzwidrigkeit des Irrelevanzkriteriums in § 6 Abs 2 und 3 BStLärmIV	11
	1.3	Zur	Gesetzwidrigkeit infolge Ungleichbehandlung	13
2	Zui	r Äuße	erung der ASFINAG vom 02.05.2016	13
	2.1	Zur	behaupteten Gesetzwidrigkeit der Grenzwerte des § 6 BStLärmIV	13
	2.2	Zur	behaupteten Gesetzwidrigkeit des Irrelevanzkriteriums	14
	2.3	Zur	behaupteten Gesetzwidrigkeit der Grenzwerte und der Einzelfallbeurteilung in § 6	
	Abs 3	und	4 BStLärmIV	14
3			ungnahme von Haidinger/Marth zum Antrag des BVwG vom 30.11.2015 auf	
			prüfung, GZ V162/2015-2, vom 5. März 2016, nachträglich mit Datum 12. Juli 2016 u 5-28 vom VfGH zugestellt	nd 1⊿

	3.1 (Pkt 1	Zu den fehlenden Grenzwerten in Abhängigkeit von der Widmungskategorie und Nutzun der Stellungnahme vom 5. März 2016)	-
	3.2	Zu den ruhigen Gebieten (Pkt 2 der Stellungnahme vom 5. März 2016)	14
	3.3 Stellur	Zur Gesetzwidrigkeit des Irrelevanzkriteriums in § 6 Abs 2 BStLärmIV (Pkt 3 der ngnahme vom 5. März 2016)	15
	3.4 Beschl	Zur Gesetzwidrigkeit des Irrelevanzkriteriums in § 6 Abs 2 BStLärmIV, Seite 16 des lusses (Pkt 4 der Stellungnahme vom 5. März 2016)	15
11.	Zur Ste	ellungnahme der BI Rettet die Lobau – Natur statt Beton	16
1	Inha	altliche Einwendungen	16
	1.1	Behauptete mangelnde Berücksichtigung des Basispegels	16
	1.2	Behauptete mangelnde Berücksichtigung von Vorbelastungen	16
	1.3	Behauptete Rechtswidrigkeit der Anwendung des Irrelevanzkriteriums	17
	1.4	BStLärmIV widerspreche der Zielsetzung der Bundes-UmgebungslärmschutzVO	17
	1.5	Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bei Schallschutzmaßnahmen	17
	1.6	Keine Festlegung des schalltechnischen Untersuchungsraumes	17
	1.7	Regelmäßiger oder vorübergehender Aufenthalt	17
	1.8	Starre Grenzwerte	18
	1.9	Entscheidung "Koralmbahn" nicht einschlägig	19
	1.10	Gutachterliche Stellungnahme von Hutter/Moshammer/Wallner	19
	1.11	Schallquellen von Betriebslärmimmissionen	19
	1.12	Genauigkeit der Berechnungsergebnisse	20
	1.13	Unsicherheit der Berechnungsmodelle zu Lasten der Anrainer	20
	1.14	Veraltete Berechnungsmethoden	20
	1.15	Widmungsbasispegel	20
	1.16	Schutz der Freiräume	21
2	Forr	nelle Einwendungen	21
	2.1	Mangelhaftigkeit und Einseitigkeit des Gutachtens der Professoren Haidinger und Marth	21
	2.2	Mangelhaftigkeit des schalltechnischen Konzepts von Rosinak & Partner	21
	2.3	Einfluss der ASFINAG auf die Gestaltung der RVS	21
11	Concli	usio aus der Sicht der neuntheteiligten Partei	22

Generell ist vorweg festzuhalten, dass die beiden Bürgerinitiativen auf der einen Seite in weiten Teilen den Prüfungsumfang aus den Augen verlieren und sich auf der anderen Seite in Bedenken gegen den aus ihrer Ansicht nach rechtswidrigem Vollzug verlieren. Ebenso übersehen die Bürgerinitiativen, dass ein Verordnungsprüfungsverfahren nicht der Prüfung divergierender fachlicher Meinungen durch den VfGH dient. Sind die Grundlagen einer Verordnung ausreichend und widersprechen sie höherrangigem Recht nicht, so schadet eine andere fachliche Meinung nicht.

I. Zur Äußerung der Bürgerinitiative Marchfeld – Groß Enzersdorf

1 Zur Äußerung des BMVIT vom 15.03.2016

1.1 Präjudizialität

1.1.1 Zum Irrelevanzkriterium in § 6 Abs 2 BStLärmIV

Zusammengefasst führt die Bürgerinitiative Marchfeld – Großenzersdorf (in Folge "BI") aus, die Anwendung des Irrelevanzkriteriums erlaube auch bei bestehender unzumutbarer Vorbelastung eine erhebliche Zusatzbelastung. Bei Wegfall des Irrelevanzkriteriums von 1 Dezibel (dB) wären zahlreiche Immissionspunkte anders zu beurteilen gewesen. Es wären daher zumindest zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Dem ist entgegenzuhalten: Die Festlegung auf ein 1 dB-Kriterium beruht auf der durch fachliche Gutachten belegten und gesicherten Erkenntnis, dass eine Änderung des Dauerschallpegels um maximal 1 dB für die meisten Menschen nicht wahrnehmbar und daher aus humanmedizinischer Sicht akzeptabel ist. Dazu führen *Haidinger/Marth*¹ aus, dass die Zunahme des Lärms um ≤ 1 dB (A) vom menschlichen Ohr nicht als lauter wahrgenommen werden kann, wenn es sich um die gleiche Schallqualität handelt. Derartige Änderungen des Dauerschallpegels können nur von sehr geübten Personen wahrgenommen werden.

Mit der Wahrnehmbarkeit einer Änderung von 1 dB haben sich auch *Gratt et al* beschäftigt, wobei diese im Hinblick auf Straßengeräusche auf Seite 13 das Folgende ausführen:²

"[...] Pegelunterschiede von 2 dB und 3 dB werden zu 33 % bis 45 % immer richtig wahrgenommen, bei 1-dB-Pegelunterschied sinkt die Erfolgsquote von fünf richtigen Antworten wesentlich stärker auf 9 %. [...]"

Die Wahrnehmbarkeit und richtige Zuordnung einer Pegelanhebung von 1 dB ist folglich äußerst schwierig. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Versuche mit einer Probandengruppe von facheinschlägigen Experten durchgeführt wurden.

Sodann wird auf die Stellungnahme der Professoren *Haidinger* und *Marth* vom 5.3.2016 verwiesen, in der ausführlich die sachliche Rechtfertigung des Irrelevanzkriteriums dargelegt wird und auch die Mängel des Aufsatzes von *Ortscheid/Wende* aufgezeigt werden. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass sich *Ortscheid/Wende* in ihrer Arbeit ausschließlich gegen ein Irrelevanzkriterium in der Höhe von 3 dB wenden.

Im Übrigen sind Irrelevanzkriterien bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Immissionsbelastungen sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur seit vielen Jahren anerkannt.³ Technisch stellt die Berücksichtigung eines Irrelevanzkriteriums den **Stand der Technik** dar.

|JF|

5

Haidinger/Marth, Stellungnahme zum Antrag des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30. November 2015 auf Verordnungsprüfung, S 9.

Gratt/Doppler/Voglhofer/Bader, Hörversuche im Expertenforum, RdU 2011/3.

Altenburger/Berger, UVP-G § 17 Rz 35, § 24f Rz 7 (jeweils mwN); N. Raschauer in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G § 17 Rz 24 mwN; Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011) § 17 Rz 149 ff mwN.

Entgegen den Ausführungen der BI kommt das Irrelevanzkriterium gemäß § 6 Abs 2 BStLärmIV nur in einem abgegrenzten Pegelbereich für den Nullplanfall zur Anwendung. Nach dem ausdrücklichen Verordnungswortlaut sind im Bereich von 60,0 dB < $L_{den} \le 65,0$ dB sowie im Bereich von 50,0 dB < $L_{night} \le 55,0$ dB vorhabensbedingte Immissionserhöhungen von bis zu 1,0 dB irrelevant.

Im konkreten Fall hat der BMVIT – wie in der Stellungnahme vom 15.03.2016 erörtert – festgestellt, dass die Überprüfung der Beilage 1 des Beschlusses des BVwG vom 30.11.2015 ergeben hat, dass bei den angeführten Immissionspunkten durch den Wegfall des Irrelevanzkriteriums im Verfahren zur S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat - Süßenbrunn keine andere Beurteilung, im Sinne einer Unzulässigkeit eines zusätzlichen Immissionseintrages, eintreten würde. Dies wurde vom BMVIT wie folgt begründet:

"Die lärmtechnischen Unterlagen der UVE 2009 wurden vor Erlassung der BStLärmIV anhand folgender Forderungen im Teilgutachten 2012 Humanmedizin (Seite 136) geprüft: Bei Wohnanrainern gilt als Grenzwert des vorbeugenden Gesundheitsschutzes nach ÖAL 6/18 und der WHO ein energieäquivalenter Dauerschallpegel von Tag/Nacht 55/45 dB im Freien. Eine Toleranz von +1 dB wird akzeptiert (nicht wahrnehmbar). Werden diese Grenzwerte bereits ohne das Vorhaben S1 Lobau nicht eingehalten, darf durch die zusätzlichen Immissionen (LA,eq, Eintrag Vorhaben S1 Lobau) keine nennenswerte Pegelerhöhung erfolgen. Eine Toleranz von +1 dB wird akzeptiert (nicht wahrnehmbar).

Aus diesen Forderungen ist ableitbar, dass auch in dem engeren Pegelbereich von 60 < Lden ≤ 65 dB bzw. 50 < Lnight ≤ 55 dB, in dem das Irrelevanzkriterium von § 6 Abs. 2 gilt, vom Sachverständigen für Humanmedizin ein Irrelevanzkriterium von 1 dB im Rahmen der Beurteilung im Jahr 2012 angewandt wurde.

Daraus lässt sich in Bezug auf die in Beilage 1 angeführten Immissionspunkte ableiten, dass es bei einem Wegfall des Irrelevanzkriteriums im Sinne von § 6 Abs. 2, zu keiner anderen Beurteilung im Verfahren zur S1 Lobau kommen kann. Greift man auf die Begutachtung des Sachverständigen vor Inkrafttreten der BStLärmIV zurück, kommt ebenfalls das vom Sachverständigen für Humanmedizin zur Beurteilung herangezogene Irrelevanzkriterium (ebenfalls von 1 dB) zum Tragen.

Zudem wird angemerkt, dass bei den in Beilage 1 aufgelisteten 39 Immissionspunkten (Objekten) überwiegend vorhabensbedingte Immissionsabnahmen und keine vorhabensbedingten Immissionszunahmen auftreten. Bei vorhabensbedingten Immissionsabnahmen kommt das Irrelevanzkriterium gem. § 6 Abs. 2 nicht zur Anwendung.

Entgegen dem Vorbringen des BVwG würde daher der Wegfall des Irrelevanzkriteriums zu keiner anderen Beurteilung im gegenständlichen Verfahren führen."

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass eine Erhöhung des Dauerschallpegels um maximal 1 dB gegenüber dem Nullplanfall nicht wahrnehmbar ist und daher keine gesteigerte Gesundheitsgefährdung oder Belästigungswirkung eintreten kann. Die Festlegung erfolgte unter Berücksichtigung zahlreicher sachlich fundierter Gutachten und Studien. Insbesondere Haidinger/Marth haben ausführlich erörtert, warum das Irrelevanzkriterium aus humanmedizinischer Sicht gerechtfertigt ist. Allerdings wäre selbst bei Wegfall des Irrelevanzkriteriums keine abweichende Beurteilung der Immissionspunkte erfolgt.

1.1.2 Zur Gesetzwidrigkeit der Grenzwerte in § 6 Abs 1 und 2 BStLärmIV

Unter Verweis auf die gutachterliche Stellungnahme zur BStLärmIV von Hutter/Moshammer/ Wallner führt die BI aus, die BStLärmIV erfülle die Anforderungen eines modernen Gesundheitsschutzes nicht. Im Verordnungsprüfungsverfahren sei unerheblich, ob die Aufhebung der Grenzwerte zu einer anderen Beurteilung im Verfahren zur S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat - Süßenbrunn führen würde. Zudem seien zur Beurteilung des vorhabensbedingten Eintrages vom Ingenieurbüro Kronawetter die falschen Werte herangezogen worden.

Die beteiligten Parteien zitieren einige fachliche Meinungen aus unterschiedlichen Quellen, übersehen aber, dass es darauf – nämlich eine Übereinstimmung mit sämtlichen Fachmeinungen – in einem Verordnungsprüfungsverfahren, wie eingangs erwähnt, nicht ankommt und auch nicht ankommen kann.

Die Festlegung der Grenzwerte beruht in concreto auf medizinisch-epidemiologischen Studien, die im humanmedizinischen Gutachten von Haidinger und Marth vom 19.06.2014 zur BStLärmIV angeführt werden. Als wichtigste Grundlage werden die Night Noise Guidelines der WHO herangezogen, da ihnen umfassende Erkenntnisse der internationalen Fachliteratur zugrunde liegen. Weder in den Guidelines der WHO, noch in der Richtlinie 2002/49/EG werden die Grenzwerte in Abhängigkeit vom Widmungsmaß festgelegt, auch wenn sie eine derartige Festlegung – wie die BI ausführt – nicht ausschließen.

Außerdem ist zu beachten, dass die Grenzwerte des § 6 Abs 1 und 2 BStLärmIV nicht für sensible Nutzungsarten wie beispielsweise Schulen, Krankenanstalten, Kurbetriebe, Heime und Kindergärten gelten. Somit wird innerhalb des Lärmschutzsystems eine weitere Differenzierung geschaffen.

Die in Abs 1 und 2 des § 6 BStLärmIV festgelegten Grenzwerte entsprechen aus den genannten Gründen den gesetzlichen Vorgaben und schaffen eine ausreichende und sachliche Differenzierung hinsichtlich der zumutbaren Belastung.

Der VfGH hat zudem wiederholt ausgesprochen, dass es **nicht seine Aufgabe** ist, zur Überprüfung einer Verordnung selbst **Sachverständigengutachten einzuholen**, die fachlichen Stellungnahmen im Detail nachzuprüfen oder gegeneinander abzuwägen. Gesetzwidrig ist eine Verordnung folglich nur, wenn die Entscheidungsgrundlagen so mangelhaft sind, dass eine Aussage darüber, ob die Verordnung den vom Gesetz vorgegebenen Zielen entspricht, nicht möglich erscheint. ⁴ In seiner Entscheidung "Koralmbahn" hat der VfGH in diesem Zusammenhang betont, dass gerade in der Frage der gesundheitlichen Auswirkungen von Lärm unterschiedliche Auffassungen bestehen.⁵

Im Hinblick auf die Grenzwerte des § 6 Abs 1 und 2 BStLärmIV sind die Entscheidungsgrundlagen der BStLärmIV aus der Sicht der neuntbeteiligten Partei jedenfalls nicht mangelhaft. Auf Basis der Grundlagen ist eine Aussage darüber, ob diese Bestimmungen dem vom Gesetz vorgegebenen Ziel – Vermeidung von gesundheitsgefährdenden und unzumutbaren Immissionen 6 – entsprechen, möglich: Die Grundlagen für die Erlassung der angefochtenen Bestimmungen wurden ausreichend erhoben; diesbezüglich wird auf das der Verordnung zugrunde liegende Gutachten der Professoren Haidinger und Marth verwiesen. 7 Den von der BI vorgebrachten Bedenken

VfGH 13.12.2007, V 87/06 Pkt 1.9.10.

⁵ Zu den vom Gesetz vorgegebenen Zielen siehe §§ 7 und 7a BStG 1971, § 24f UVP-G 2000.

VfSlg 17.671, 17.797, 17.941.

Zu den Grundlagen dieses Gutachtens siehe außerdem S 1 f der vom BMVIT mit seiner Äußerung im gegenständlichen Verfahren vorgelegten Stellungnahme der Professoren Haidinger und Marth vom 29.2.2016.

(allenfalls durch Einholung von Sachverständigengutachten) inhaltlich nachzugehen, ist nicht Aufgabe des VfGH.

Zudem hat der VfGH zu einer vergleichbaren Norm, nämlich der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV), ausdrücklich einen **rechtspolitischen Handlungsspielraum** anerkannt. Ein derartiger Spielraum bedingt nach dem VfGH naturgemäß ein gewisses Ermessen bei der Festlegung von Grenzwerten. Es ist nicht nur allein und völlig isoliert auf die Schutzgüter, denen der Grenzwert zu dienen gedacht ist, abzustellen, sondern auch auf das öffentliche Interesse an der Umsetzung von Infrastrukturvorhaben. Wörtlich führt der VfGH aus:

"Der Verfassungsgerichtshof hegt anlässlich der Beschwerden keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 24f Abs 1 und 2 UVP-G bzw. keine [...] Bedenken gegen die SchIV (siehe zu diesen Bestimmungen zB VfSlg 18.322/2007). Die Sonderregelung für Eisenbahnvorhaben nach §24f Abs 2 UVP-G sowie die Regelung des § 2 Abs 4 SchIV liegt angesichts des Interesses der Öffentlichkeit an der Verwirklichung solcher Infrastrukturvorhaben und angesichts der unterschiedlichen Sachlage (zB größere Anzahl betroffener Personen, unterschiedliche Art der Lärmausbreitung und geringere Störwirkung von Schienenverkehrslärm) rechtspolitischen Ermessen und wirft weder im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz im Hinblick auf andere verfassungsgesetzlich gewährleistete (insbesondere Art 8 EMRK) verfassungsrechtliche Bedenken auf, zumal die SchIV zahlreiche – vorrangig bahnseitige – Lärmschutzmaßnahmen vorsieht. Ein Gebot, Eisenbahnvorhaben einerseits und andere umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben andererseits gleich zu behandeln, ist aus dem Gleichheitsgrundsatz nicht abzuleiten. Die Sonderregelung des §24f Abs 2 UVP-G in der zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides geltenden Fassung (BGBI I 87/2009) greift ausschließlich dort, wo es um die Zumutbarkeit möglicher Belästigungen der Nachbarn iSd §24f Abs 1 Z 2 lit c UVP-G geht; zu einer Gesundheitsgefährdung darf es nach §24f Abs 1 Z 2 lit a UVP-G in keinem Fall kommen."8

In der Entscheidung "Koralmbahn" hat der VfGH zu den – nach dem Verordnungswortlaut ebenfalls fixen – Lärmimmissionsgrenzwerten der SchIV ausgesprochen, im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren sei zu beurteilen, ob auch bei Unterschreiten der Grenzwerte lärmschutztechnische Maßnahmen geboten seien. ⁹ Bedenken gegen die inhaltlichen Regeln der SchIV hegte der Gerichtshof nicht. ¹⁰ In derselben Sache schloss sich auch der VwGH unter Bezugnahme auf das zitierte Erkenntnis des VfGH dessen Ansicht an, bei den Grenzwerten der SchIV handle es sich um Mindeststandards, deren Unterschreitung im Einzelfall geboten sein kann.

1.1.3 Grenzwerte im Einreichprojekt EP 2009

In den Äußerungen der BI wird ausgeführt, die im Rahmen des Einreichprojekts 2009 zur S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat - Süßenbrunn zur Beurteilung herangezogenen Grenzwerte entsprächen nicht den Grenzwerten gemäß § 6 Abs 1 bis 3 BStLärmIV.

Die Frage, ob die konkrete Einreichung auf anderen Werten basiert als die BStLärmIV ist für die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der Verordnung völlig irrelevant, weil die Frage des konkreten Vollzugs kein Prüfungsmaßstab in einem Verordnungsprüfungsverfahren ist.

VfGH 2.10.2013, B327/2012 ua Rz 3.

⁹ VfGH 13.12.2007, V 87/06 Rz 1.9.10.

¹⁰ VfGH 13.12.2007, V 87/06 (VfSlg 18.322) Rz 1.9.10.

1.1.4 Zur Einzelfallbeurteilung und zum Untersuchungsraum

Die BI verweist auf die Argumentation des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG), wonach die Gesetzwidrigkeit des § 6 Abs 3 und 4 BStLärmIV damit begründet sei, dass ihr kein Kriterium für die Abgrenzung des Untersuchungsraumes zu entnehmen sei. Zudem wird abermals auf die gutachterliche Stellungnahme von Hutter/Moshammer/Wallner verwiesen, der zu entnehmen sei, dass die BStLärmIV Grenzwerte festsetze, mit denen Gesundheitsrisiken nicht mit Sicherheit ausgeschlossen und die ohne humanmedizinische Beurteilung überschritten werden könnten.

Zwar trifft es zu, dass die BStLärmIV kein ausdrückliches Kriterium für die Abgrenzung des Untersuchungsraums in konkreten Einzelverfahren enthält. Allerdings ist dies weder notwendig, noch trifft die von der BI daraus abgeleitete Schlussfolgerung, wonach die Regelungen der § 6 Abs 3 und 4 BStLärmIV aus diesem Grund per se nicht vollziehbar wären, zu:

Es ist dem österreichischen Anlagenrecht immanent, dass die Abgrenzung des Untersuchungsraums danach zu treffen ist, ob und wenn ja, wo mit Auswirkungen gerechnet werden muss. Die Festlegung des Untersuchungsraums ist kein spezifisches Thema der BStLärmIV oder des UVP-G. In sämtlichen Materien, in denen Umwelteingriffe zu beurteilen sind, ist letztlich zu fragen, wie weit der Untersuchungsraum reicht.

Schon aus dem Kontext der Bestimmungen der Abs 3 und 4 des § 6 BStLärmIV ergibt sich, dass auch bei diesen Regelungen (wie nach Abs 1 und Abs 2) "vorhabensbedingte" Immissionen zu berücksichtigen sind. Auch die Begriffe "Nachbarn" in Abs 3 leg cit und "benachbarter Betriebe" in Abs 4 leg cit zeigen, dass die Einzelfallbeurteilung im konkreten UVP-Verfahren nicht in ganz Österreich, sondern nur im jeweils vorhabensbedingt relevanten Untersuchungsraum stattzufinden und sich im Rahmen der ständigen Vollzugspraxis zu bewegen hat, die im Rahmen der Gewerbeordnung, insb zur Frage des möglichen Parteienkreises, herausgebildet wurde. § 2 Z 1 BStLärmIV verweist hinsichtlich des Nachbarbegriffs explizit u.a. auf § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000. Nach dieser Regelung sind Nachbarn (und somit Parteien im UVP-Verfahren) jedoch "nur" "Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen".

In diesem Zusammenhang sind die entsprechenden Ausführungen des BMVIT zu beachten, der die Festlegung des Untersuchungsraums, wie er in der Praxis bereits seit Jahrzehnten vollzogen wird, zutreffend wie folgt schildert:¹¹

"Im Genehmigungsverfahren werden dann die vorhabensbedingten Auswirkungen durch Lärmimmissionen im geprüften Untersuchungsraum von den Sachverständigen für Lärm und Humanmedizin beurteilt. Da der geprüfte Untersuchungsraum ausreichend gewählt wurde, um die Wirkungen des Vorhabens darzulegen, ist davon auszugehen, dass außerhalb des Untersuchungsraumes keine dem Vorhaben zuordenbare Auswirkungen auftreten. Somit sind Auswirkungen des Vorhabens an weit entfernten Punkten nur dann zu beurteilen, wenn diese noch innerhalb des geprüften Untersuchungsraums liegen."

Diese Praxis wird auch im UVE-Leitfaden 2012 des Umweltbundesamts, 20 ff beschrieben, in dem auch ausdrücklich festgehalten wird, dass keine generelle Festlegung getroffen werden kann, sondern der örtliche Untersuchungsraum im Einzelfall festzulegen ist. Anknüpfungs-

JJFI

¹¹ Äußerung des BMVIT vom 15.3.2016, S 7.

punkte sind, wie der BMVIT völlig zu Recht ausführt, die Schutzgüter einerseits und die vorhabensbedingten Auswirkungen darauf andererseits. Nur wo dem Vorhaben zuordenbare Auswirkungen auf Schutzgüter zu verorten sind, kann auch ein Untersuchungs-/Beurteilungsraum gelegen sein. Eine generelle Festlegung würde dem Einzelfall nicht gerecht werden und wäre insofern selbst wieder mit potentieller Gesetzwidrigkeit behaftet.

Dementsprechend wird der für Lärm relevante Untersuchungsraum in der Praxis der UVP-Verfahren (wie schon vor Inkrafttreten der BStLärmIV) im jeweiligen Einzelfall in bewährter Weise auf Basis entsprechender (insbesondere lärm-) technischer Expertisen geprüft und festgelegt. Die neuntbeteiligte Partei ist daher der Auffassung, dass auch diese Bedenken der BI nicht zu Recht bestehen.

1.2 Zu den Bedenken hinsichtlich Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Bestimmung

1.2.1 Gesetzwidrigkeit infolge nicht dem Stand der Technik entsprechender Richtlinien

Die BI führt aus, die ÖAL-Richtlinie Nr 28 und die RVS 04.02.11 entspräche nicht mehr dem Stand der Technik, da sich mit der Herausgabe der ÖNORM ISO 9613-2, Ausgabe 01.07.2008, hinsichtlich der Berechnung der Schallausbreitung wesentliche Änderungen ergeben hätten. Die RVS 04.02.11 mit Verweis auf die ÖAL-Richtlinie Nr 28 würde auch deswegen nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, weil in dieser Richtlinie keine Genauigkeit der Berechnungsmethode angegeben werde. Stand der Technik sei es, wie in der ÖNORM ISO 9613-2, eine Genauigkeitsklasse der Berechnungsmethode anzugeben. Weiters habe der VfGH in seiner Entscheidung vom 02.10.2013, GZ V30/2013, ausgesprochen, dass die ÖAL-Richtlinie Nr 28 durch die ÖNORM ISO 9613-2 ersetzt wurde und daher nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen würde. Die RVS 04.02.11-Lärmschutz basiere als Verordnungsgrundlage darüber hinaus auf einer nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Berechnungsmethode. Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass weder RVS 04.02.11 noch die BStLärmIV gehörig kundgemacht worden seien.

Die Beschwerdeführerinnen missachten dabei, dass die ÖAL-RL Nr 28 nicht Inhalt der BStLärmIV ist. Es gibt weder einen direkten, noch einen indirekten Verweis auf die genannte ÖAL-RL. In § 7 Abs 1 BStLärmIV ist lediglich festgelegt, dass die Lärmemissionen und – immissionen nach dem für Straßenverkehrslärm einschlägigen Stand der Technik zu berechnen sind, wobei bei der Ermittlung der Emissionen Punkt 4.1 (Maßgebende Verkehrsstärke) und Punkt 5.1 (Emissionsschallpegel) der RVS 04.02.11 anzuwenden sind (diese beiden Kapitel der angeführten RVS wurden im RIS auch mitveröffentlicht). In diesen beiden punktuellen Hinweisen auf die RVS ist jedoch die ÖAL-RL Nr 28 nicht erwähnt. Ob die ÖAL RL Nr 28 dem Stand der Technik entspricht, ist insofern für die Verordnungsprüfung irrelevant, als es in den Bezug habenden Bestimmungen der BStLärmIV keinen (und auch keinen mittelbaren) Querverweis von der RVS 04.02.11 auf die ÖAL-RL Nr 28 gibt.

Ob die (gesamte) RVS 04.02.11 oder die ÖAL-RL Nr 28 dem Stand der Technik entsprechen, ist ebenso wenig von Relevanz, weil jene Bestimmungen, welche die BI als veraltet ansieht, gar **nicht zur Anwendung gelangen** und insofern in keinem, dh weder in einem direkten, noch in einem indirekten, Zusammenhang mit der BStLärmIV stehen.

Zum Vorwurf, die RVS seien nicht ordnungsgemäß kundgemacht, ist nochmals ausdrücklich festzuhalten, dass die relevanten RVS im RIS veröffentlicht wurden. Im Übrigen stellen RVS keine normativen, sondern ähnlich ÖNORMEN technische Regelungen dar. Sämtliche RVS wurden in Zusammenarbeit von (vielfach von der neuntbeteiligten Partei völlig unabhängigen) Experten des jeweiligen Fachgebiets erarbeitet und geben den aktuellen Stand der Technik wieder. Die angewendeten RVS wurden im Wege einer Dienstanweisung des BMVIT gegenüber der mitbeteiligten Partei für verbindlich erklärt und wurden als Stand der Technik



von der belangten Behörde bzw von den bestellten Sachverständigen (SV) zu Recht angewendet. Sowohl der VfGH als auch der VwGH haben im Rahmen ihrer Rechtsprechung bereits mehrfach bestätigt, dass die verbindliche Festlegung von Anordnungen, Maßnahmen und Nebenbestimmungen zur Verhinderung schwerwiegender Umweltbelastungen im Wege der Selbstbindung bzw der Überbindung (zB als "Dienstanweisung") zulässig ist. Die angewendeten RVS konkretisieren die gesetzlichen Vorgaben und legen den aktuellen Stand der Technik fest bzw diesen dem gegenständlichen UVP-Verfahren zugrunde. Durch die Anwendung der RVS ist gewährleistet, dass alle zuständigen Fachbehörden ihren Entscheidungen denselben Prüfungsmaßstab zugrunde legen. Daher dienen die RVS unmittelbar der Gleichbehandlung eingebrachter Genehmigungsanträge und sichern die Berücksichtigung eines aufgrund fachlicher Expertise festgelegten aktuellen Stands der Technik.

Entgegen der Ansicht der BI haben die RVS aber gerade keinen normativen Gehalt mit einem generellen Adressatenkreis wie beispielsweise eine Durchführungsverordnung. Eine Verfassungs-/Gesetzwidrigkeit besteht daher nicht. Eine Verkürzung im Recht auf Parteiengehör ist daher schon denklogisch ausgeschlossen.

Würde man das Parteiengehör so interpretieren, dass Projektgegnern sämtliche Unterlagen frei und jederzeit zugänglich sein müssten, so müssten sämtliche Unterlagen, auf die sich ein SV direkt oder indirekt stützt, Teil des Verfahrens werden. Mit anderen Worten müssten alle Studien, Untersuchungen, Aufsätze etc, aus denen sich das Fachwissen eines SV zusammensetzt, das ihm ermöglicht, ein Gutachten zu verfassen, Teil des Verfahrens werden. Dies kann aber nicht gefordert werden. Ausreichend muss es sein, wenn die Quellen offengelegt werden und auch überprüfbar sind. Dass dies mitunter auf (bewältigbare) faktische oder ökonomische Hindernisse trifft, beeinträchtigt die Rechtmäßigkeit eines Bescheids nicht. Andernfalls müsste beispielsweise auch die Rechtsdatenbank für Projektgegner frei zugänglich sein, wenn sich die Höchstgerichte auf einen dort publizierten Aufsatz stützen. Zudem ist festzuhalten, dass die RVS in verschiedenen Einrichtungen kostenlos, eingesehen werden können (Nationalbibliothek, Universitäten, FSV).

Inwiefern gegen die konkret angewendeten RVS verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, wird nicht näher dargelegt. Die BI behauptet lediglich pauschal, die RVS hätten auch normativen Gehalt, weshalb sie nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden seien. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass in unzähligen Verfahren vor den Höchstgerichten die RVS als Stand der Technik anzuwenden waren und bislang keiner der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts verfassungsrechtliche Bedenken gegen deren Anwendung hegte.

1.2.2 Zur Gesetzwidrigkeit des Irrelevanzkriteriums in § 6 Abs 2 und 3 BStLärmIV Hierzu ist auf die Ausführungen zum Irrelevanzkriterium unter Punkt 1.1.1 zu verweisen.

1.2.2.1 Zur Gesetzwidrigkeit des Irrelevanzkriteriums infolge Unsicherheiten

Unter Verweis auf das Forschungsprojekt QUALIVERMO bringt die BI Bedenken bezüglich der Berechnung der Lärmimmissionen anhand der Verkehrsprognosen zum Ausdruck. Aufgrund der angeblich großen Unsicherheiten der Verkehrsprognose und der daraus hervorgehenden Berechnungsergebnisse sei eine Beurteilung ob das Irrelevanzkriterium erfüllt werde, nicht möglich. Somit sei die Anwendung des Irrelevanzkriteriums denkunmöglich und eine Aussage darüber, ob mit dieser Bestimmung den vom Gesetz vorgegebenen Zielen entsprochen werde, ebenfalls nicht möglich.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich bei QUALIVERMO um ein Forschungsprojekt handelt und nicht um den aktuellen Stand der Technik. Dies wurde auch vom federführenden SV Sammer im BVwG-Verfahren zur A 26 Linzer Autobahn, Knoten Linz

Hummelhof (A 7) – Anschlussstelle Donau Nord auf Seite 19 und 20 bestätigt. Abgesehen davon ist nicht nachvollziehbar, inwiefern behauptete Unsicherheiten der Verkehrsprognose einen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit einer lärmrechtlichen Vorschrift haben sollen. Die Behauptung, ein Faktor für die Lärmberechnung (Verkehrsstärkenprognosen) sei möglicherweise schon falsch, ist eine reine Behauptung, die keinen Prüfungsmaßstab einer generellen Norm darstellt.

1.2.2.2 Zum Irrelevanzkriterium und Fluglärm

Den Ausführungen des BMVIT zum Gutachten von Kundi et al sei nach Ansicht der Bl nicht zu folgen, da dieses Gutachten von Haidinger/Marth nicht in Zusammenhang mit dem Irrelevanzkriterium zitiert werde und von Kundi et al kein Irrelevanzkriterium von 1 dB empfohlen werde.

Die Ausführungen der BI zum Gutachten von Kundi et al sind nicht nachvollziehbar. Im zitierten Gutachten wird dargelegt, dass eine Pegeländerung des energieäquivalenten Dauerschallpegels um 1 dB sehr wahrscheinlich irrelevant ist, Pegeländerungen zwischen 1 und 2 dB könnten unter günstigen Umständen wahrgenommen werden. Dabei handelt es sich um allgemeine Feststellungen, die sich keineswegs ausschließlich auf Fluglärm beziehen. In weiterer Folge wird ausgeführt, dass die Wahrnehmbarkeitsschwelle mit der Häufigkeit der lärmverursachenden Ereignisse abnimmt. Im Vergleich zu Fluglärm ist die Häufigkeit solcher Ereignisse bei Straßenverkehrslärm deutlich höher, weshalb die Wahrnehmbarkeitsschwelle erst bei einer größeren Pegelerhöhung erreicht wird.

1.2.2.3 Zum Irrelevanzkriterium und Schwellenwertkonzept

Die BI führt aus, das BMVIT stütze das Irrelevanzkriterium auf das zum IG-L entwickelte, sogenannte "Schwellenwertkonzept". Die Definition des Irrelevanzkriteriums des Leitfadens IG-L und UVP würde jedoch nicht der Definition des Irrelevanzkriteriums der BStLärmIV entsprechen. Das IG-L lege kein starres Irrelevanzkriterium fest.

Wie bereits dargestellt, handelt es sich auch beim Irrelevanzkriterium der BStLärmIV um keinen starren Schwellenwert, sondern um ein differenziert ausgestaltetes System, das den Schutz der Nachbarn gewährleistet. Einerseits erfolgt eine Differenzierung durch die unterschiedlichen Tatbestände des § 6 BStLärmIV, andererseits sind besonders sensible Einrichtungen vom Anwendungsbereich ausgenommen. Zudem kann auch unterhalb der Grenzwerte – sofern erforderlich – eine Einzelfallbeurteilung vorgenommen werden.

Entgegen den Ausführungen der BI stützt sich das Irrelevanzkriterium der BStLärmIV nicht auf messtechnische Möglichkeiten, sondern auf die Wahrnehmbarkeit der Belastung durch die betroffenen Personen. Als irrelevant sind nur jene Erhöhungen des Dauerschallpegels zu qualifizieren, die von einem Durchschnittsmenschen nicht wahrgenommen werden können. Somit sind gesteigerte Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen, wenn das Irrelevanzkriterium eingehalten wird.

1.2.2.4 Zum Irrelevanzkriterium und der Lärmschutz-Verordnung in der Schweiz

Die BI verweist darauf, dass die Schweizer Lärmschutz-Verordnung (LSV) kein Irrelevanzkriterium enthalten würde. Zudem würden die Widmungskategorien über Empfindlichkeitsstufen berücksichtigt und Bahn- und Straßenverkehrslärm einer gemeinsamen Beurteilung unterzogen.

Auch mit diesem Vorbringen verkennt die BI aus der Sicht der neuntbeteiligten Partei den Prüfungsmaßstab des VfGH. Dieser prüft Verordnungen anhand höherrangiger innerstaatlicher Vorschriften. Ob in anderen Ländern eine andere Praxis oder abweichende Rechtsnormen existieren, ist völlig irrelevant. Im Übrigen ist es nicht richtig, dass in der

Schweiz generell Bahn- und Straßenverkehrslärm gemeinsam beurteilt werden. In der LSV gibt es für die Beurteilung Belastungsgrenzwerte für Straßenverkehrslärm und Bahnlärm <u>auf Straßen</u> (Anhang 3) und Belastungsgrenzwerte für Eisenbahnlärm (Anhang 4; ausgenommen Straßenbahnlärm).

1.3 Zur Gesetzwidrigkeit infolge Ungleichbehandlung

Nach Ansicht der BI verstoßen die § 6 Abs 1 und 2 und § 9 Abs 5 BStLärmIV gegen den Gleichheitssatz, weil Nachbarn in ungerechtfertigter Weise ungleich behandelt würden. So kämen für Nachbarn, die direkt von der Bundesstraße beschallt werden, strengere Grenzwerte, als für jene, die durch die Verkehrszunahme auf Zulaufstrecken belastet werden, zur Anwendung. Zudem sei es gemäß § 9 Abs 5 BStLärmIV auf Zulaufstrecken zulässig, den Lärmschutz ausschließlich durch objektseitige Maßnahmen sicherzustellen, während Nachbarn, die unmittelbar von der Autobahn beschallt werden, vorrangig durch aktive Lärmschutzmaßnahmen zu schützen wären. Neben der Verletzung des Gleichheitssatzes wird in der Äußerung der BI auf einen angeblichen Widerspruch zu den Zielen der WHO (1999) verwiesen, wobei die Night Noise Guidelines zu beachten seien.

Mit diesem Vorbringen richten sich die Bürgerinitiativen nur scheinbar gegen die anfechtungsgegenständlichen Bestimmungen des § 6 Abs 1 und 2. Die vermeintliche Gesetzwidrigkeit, die von den BI behauptet wird, wäre auch durch eine Aufhebung der anfechtungsgegenständlichen Bestimmungen nicht beseitigt. Das Vorbringen ist für die gegenständlichen Fragen daher nicht beachtlich.

Abgesehen davon gibt es eine Reihe von sachlichen Rechtfertigungsgründen für den Vorrang objektseitiger Maßnahmen bei Zulaufstrecken. Hervorgehoben sei beispielsweise, dass der neuntbeteiligten Partei regelmäßig keine Verfügungsmöglichkeit über die Zulaufstrecken zukommt (Landes- und Gemeindestraßen außerhalb der Dispositionsbefugnis der Bundesstraßenverwaltung).

2 Zur Äußerung der ASFINAG vom 02.05.2016

2.1 Zur behaupteten Gesetzwidrigkeit der Grenzwerte des § 6 BStLärmIV

Die BI führt aus, dass die nach Angaben der ASFINAG fehlenden fachmedizinischen Angaben zur Beeinträchtigung gering bzw unbelasteter Gebiete seit Langem in der umweltmedizinischen Stellungnahme des AGU zum Entwurf der BStLärmIV zu finden seien. Durch dieses Sachverständigengutachten werde das Gutachten von Haidinger/Marth auf gleicher fachlicher Ebene entkräftet. Nach Hutter/Moshammer/Wallner sei davon auszugehen, dass in per se ruhigeren Gebieten schon ab niedrigeren Lärmpegeln durch den Straßenverkehr die Krankheitsrisiken ansteigen. Zusammenfassend könne festgehalten werden, dass das Gutachten von Haidinger/Marth so mangelhaft sei, dass eine Aussage darüber, ob die BStLärmIV den gesetzlich vorgegebenen Zielen entspricht, nicht möglich sei. Die BStLärmIV sei daher mit Gesetzwidrigkeit behaftet.

Hinsichtlich dieser Ausführungen kann auf die Darstellung unter Punkt 1.1.2 verwiesen werden. Die BStLärmIV hat den Schutz der Nachbarn vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen, unabhängig von Vorbelastungen zum Ziel. In besonders ruhigen Gebieten wird die zusätzliche Immissionsbelastung durch § 6 Abs 1 BStLärmIV begrenzt. Haidinger/Marth führen diesbezüglich aus, dass Grenzwerte selbstverständlich nicht dazu angetan seien, ruhige Erholungsgebiete aufgrund des großen Spielraumes zum Grenzwert mit Lärm "aufzufüllen". Die Festlegung der ruhigen Zonen sollte in einer Umgebungslärmrichtlinie fixiert und die Maßnahmen definiert werden. Wie bereits erörtert, obliegt der Schutz dieser besonderen

Erholungsgebiete bzw ruhigen Gebieten nach den gesetzlichen Grundlagen nicht der BStLärmIV.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass in der Stellungnahme von *Hutter/Moshammer/Wallner* – im Gegensatz zu den Behauptungen der BI – keine humanmedizinischen Studien zitiert werden, die eindeutig belegen, dass in ruhigeren Gebieten schon ab niedrigeren Lärmpegeln durch den Straßenverkehr die Krankheitsrisiken signifikant ansteigen würden.

2.2 Zur behaupteten Gesetzwidrigkeit des Irrelevanzkriteriums

Zu den diesbezüglichen Ausführungen der BI kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf Punkt 1.1.1 verwiesen werden.

2.3 Zur behaupteten Gesetzwidrigkeit der Grenzwerte und der Einzelfallbeurteilung in § 6 Abs 3 und 4 BStLärmIV

Um Wiederholungen zu vermeiden, ist hierzu auf Punkt 1.1.4. zu verweisen.

Zur Stellungnahme von Haidinger/Marth zum Antrag des BVwG vom 30.11.2015 auf Verordnungsprüfung, GZ V162/2015-2, vom 5. März 2016, nachträglich mit Datum 12. Juli 2016 und GZ V162/2015-28 vom VfGH zugestellt

3.1 Zu den fehlenden Grenzwerten in Abhängigkeit von der Widmungskategorie und Nutzung (Pkt 1 der Stellungnahme vom 5. März 2016)

Nach Ansicht der BI wäre es gemäß der RL 2002/49/EG durchaus zulässig, die Grenzwerte in Abhängigkeit von der Widmungskategorie und Ortsüblichkeit festzulegen. Zudem seien im Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmV) andere Schwellenwerte als in der BStLärmIV festgelegt. Entgegen den Ausführungen von Haidinger/Marth wonach durch den humanmedizinischen Sachverständigen auch niedrigere Grenzwerte festgelegt werden können, sei dies laut BI in der Praxis nicht möglich. Es käme daher regelmäßig zu einem Auffüllen bis zu den in § 6 Abs 1 BStLärmIV festgelegten Grenzwerten. Durch die aus der Sicht der BI europarechtswidrige Stückelung der Bundesstraßenvorhaben im Großraum Wien käme es zu einem Auffüllen bis zu den in § 6 Abs 3 BStLärmIV festgelegten Werten. Der fiktive Nullplanfall für die Zukunft würde eine unrealistisch hohe Verkehrszunahme prognostizieren.

In erster Linie enthält das Vorbringen Befürchtungen der BI hinsichtlich eines vermeintlich gesetzwidrigen Vollzugs der BStLärmIV. Damit zeigt sie aber eine Rechtswidrigkeit der anfechtungsgegenständlichen Verordnungsbestimmungen nicht auf. Ein Widerspruch zwischen BStLärmIV und Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz ist schon aus logischen Gründen nicht denkbar, kommt diesen beiden Rechtsakten doch jeweils ein anderer Anwendungsbereich zu.

Dass es durch ein Vorhaben zu Immissionserhöhungen kommen kann, die allenfalls nur knapp unter den Grenzwerten liegen, liegt in der Natur eines Grenzwertsystems. Im Übrigen sei, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Äußerung des BMVIT vom 15.3.2016, Pkt III.2. "Zur behaupteten Gesetzwidrigkeit der Grenzwerte in § 6 Abs. 1 und 2 BStLärmIV", Seite 9 f, verwiesen.

3.2 Zu den ruhigen Gebieten (Pkt 2 der Stellungnahme vom 5. März 2016)

Die BI vertritt den Standpunkt, die Ausführungen von Haidinger/Marth zu Ruhezonen und ruhigen Gebieten seien nicht nachvollziehbar.

Wie Haidinger/Marth darstellen, wäre der Schutz ruhiger Gebiete durch die Festlegung ruhiger Zonen und diesbezüglicher Maßnahmen in einer Umgebungslärmrichtlinie vorzunehmen. Aufgrund ihrer gesetzlichen Grundlage kann die BStLärmIV zu diesem Zweck nicht herangezogen werden.

3.3 Zur Gesetzwidrigkeit des Irrelevanzkriteriums in § 6 Abs 2 BStLärmIV (Pkt 3 der Stellungnahme vom 5. März 2016)

In der Äußerung der BI wird auf das Gutachten von Haidinger/Marth verwiesen und ausgeführt, dass der energieäquivalente Dauerschallpegel für die Beurteilung, ob ein Pegel im Bereich von 1 dB lauter oder leiser empfunden wird, völlig ungeeignet sei. Außerdem wird darauf hingewiesen, die Studie "Psychoacoustic indicators of road and rail traffic noise, subjective perception und psychological and physiological parameters" des Projekts INTRANOISE sei noch nicht abgeschlossen und daher wohl kaum einem Peer Review-Verfahren unterzogen worden.

Um Wiederholungen zu vermeiden, sei auf die Antwort der SV *Haidinger/Marth* vom 5.3.2016, Seite 9 ff verwiesen.

3.4 Zur Gesetzwidrigkeit des Irrelevanzkriteriums in § 6 Abs 2 BStLärmIV, Seite 16 des Beschlusses (Pkt 4 der Stellungnahme vom 5. März 2016)

Die BI führt aus, der von Haidinger/Marth aus den Night Noise Guidelines zitierte "No Adverse Effects Level" beziehe sich ausschließlich auf das Verhältnis zwischen Straßenverkehr und Herzinfarkten.

Auch hier sei auf die Antwort der SV Haidinger/Marth vom 5.3.2016, Seite 9 ff verwiesen.

II. Zur Stellungnahme der BI Rettet die Lobau – Natur statt Beton

Zu den Punkten 1 bis 3 dieser Äußerung der Bürgerinitiative Rettet die Lobau – Natur statt Beton (in der Folge "Bl") ist zunächst vorauszuschicken, dass unklar ist, ob die darin enthaltenen Ausführungen (ursprünglich) tatsächlich zur Frage der Gesetzwidrigkeit der BStLärmIV erstellt wurden. Der Text scheint aus dem laufenden UVP-Genehmigungsverfahren der S 8 Marchfeld Schnellstraße Knoten S 1/S 8 – Gänserndorf/Obersiebenbrunn zu stammen und richtet seinen Fokus daher in sehr weiten Teilen gegen (im vorliegenden Fall von vornherein nicht präjudizielle) Feststellungen im dortigen Verfahren. Um nur ein Beispiel zu nennen, sei auf die Tabelle auf den Seiten 10f verwiesen, die sich explizit auf das Verfahren zur S 8 West bezieht. Es ist insofern schwierig, stets den Konnex zu den gegenständlichen Fragestellungen zu erkennen. Die neuntbeteiligte Partei hat sich dennoch bemüht, im Folgenden auf ein allfällig relevantes Substrat einzugehen.

Soweit sich die BI an zahlreichen Stellen (zB auf Seite 46 ihrer Äußerung) auf eine angebliche Rechtswidrigkeit bestimmter Vollzugshandlungen bezieht, ist dem zunächst entgegen zu halten, dass behauptete Rechtswidrigkeiten des Vollzugs keinen im vorliegenden Fall relevanten Prüfungsmaßstab einer generellen Norm bilden. Im Übrigen ist zu den Ausführungen der BI das Folgende festzuhalten:

1 Inhaltliche Einwendungen

1.1 Behauptete mangelnde Berücksichtigung des Basispegels

Die Einwenderin führt aus, der Basispegel finde in den Bestimmungen der BStLärmIV keine Berücksichtigung.

Dem ist nicht zu folgen, da § 6 Abs 1 BStLärmIV Grenzwerte für den zusätzlichen Immissionseintrag durch das Bundesstraßenvorhaben festlegt. Diese Grenzwerte kommen insbesondere bei einer niedrigen Grundbelastung zur Anwendung. Bei höheren Basispegelwerten sind die absoluten Immissionsgrenzwerte des § 6 Abs 2 BStLärmIV einschlägig. Unabhängig von der vorhabensbedingten Pegelerhöhung wird hiermit ein Grenzwert für Schallimmissionen normiert.

Der Basispegel im technischen Sinn ist der Schalldruckpegel, der zu 95 % des Beurteilungszeitraumes überschritten ist. Die Anknüpfung an den Basispegel stellt bei Straßenverkehrslärm nicht den Stand der Technik dar. Im Übrigen sei auf die Äußerung des BMVIT unter Pkt III.2. "Zur behaupteten Gesetzwidrigkeit der Grenzwerte in § 6 Abs. 1 und 2 BStLärmIV" verwiesen.

1.2 Behauptete mangelnde Berücksichtigung von Vorbelastungen

Die BI führt an mehreren Stellen aus, die Vorbelastung werde in der UVP-Praxis zu wenig berücksichtigt.

Abgesehen davon, dass eine generelle Norm und nicht ein konkreter Vollzug auf dem Prüfstand steht und die Behauptung im Übrigen unrichtig ist, ist im Rahmen der Anwendung des § 6 Abs 2 BStLärmIV der vorhabensbedingte Immissionseintrag zu den bestehenden Immissionswerten – also der Vorbelastung – zu addieren. Bestehende Vorbelastungen werden daher jedenfalls berücksichtigt und schränken die zusätzlich zulässige Immissionserhöhung ein. Die Grenzwerte des § 6 Abs 2 BStLärmIV dürfen nicht überschritten werden. Hierzu ist auch auf die Ausführungen des BMVIT in der Äußerung vom 15.3.2016 unter Pkt III.2. "Zur behaupteten Gesetzwidrigkeit der Grenzwerte in § 6 Abs. 1 und 2 BStLärmIV" zu verweisen.



1.3 Behauptete Rechtswidrigkeit der Anwendung des Irrelevanzkriteriums

Nach Ansicht der BI stellt die Anwendung des Irrelevanzkriteriums eine fälschlicherweise geübte Praxis dar. Durch diese Rechtswidrigkeit könne es zu einer unzulässigen Lärmkumulierung kommen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, ist auf Pkt 1.1.1. der gegenständlichen Äußerung zu verweisen.

1.4 BStLärmIV widerspreche der Zielsetzung der Bundes-UmgebungslärmschutzVO

Die BI verweist auf das Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz, die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung und deren Zielsetzung. Die BStLärmIV widerspreche nach Ansicht der BI dieser Zielsetzung. Es erfolge vielmehr eine Ausweitung der Gebiete, in denen es zu Überschreitungen der Schwellenwerte komme.

Um Wiederholungen zu vermeiden, ist auf Pkt I.2.1. zu verweisen.

1.5 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bei Schallschutzmaßnahmen

Nach Ansicht der BI sei unklar, wie die Wirtschaftlichkeitserwägungen bei Schallschutzmaßnahmen zu erfolgen haben. Aus der Sicht des Straßenbetreibers seien Schallschutzmaßnahmen immer unwirtschaftlich. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung müsse hingegen ganzheitlich erfolgen, wobei beispielsweise auch Kosten für das Gesundheitssystem und Wertverluste von Grundstücken zu berücksichtigen seien.

Vorweg ist festzuhalten, dass § 9 BStLärmIV vom BVwG nicht als gesetzwidrig angesehen wurde.

Der unbestimmte Gesetzesbegriff bzw die Phrase "unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand" gehört im Übrigen seit Jahrzehnten dem Rechtsbestand diverser Kernmaterien öffentlich-rechtlicher Gesetze an, wie zB AWG, BStG, EisbG, GewO. Die "Wirtschaftlichkeit" und "Verhältnismäßigkeit" mittels generell-abstrakter Formulierungen zu umschreiben, ist aus der Natur der Sache kaum möglich. Es kann nur eine Beurteilung im Einzelfall erfolgen (die in der Praxis auch tatsächlich vorgenommen wird). Vor diesem Hintergrund bestehen auch zahlreiche Entscheidungen der Höchstgerichte, die im Einzelfall Aussagen dazu treffen, ob etwas als wirtschaftlich (un)verhältnismäßig anzusehen ist oder nicht.

Die bewusste und sachliche gerechtfertigte Verwendung des gegenständlichen unbestimmten Gesetzesbegriffs belastet die BStLärmIV daher nicht mit Gesetzwidrigkeit.

1.6 Keine Festlegung des schalltechnischen Untersuchungsraumes

Die Bl schließt sich den Bedenken des BVwG insofern an, als sie meint, es fehle eine ausdrückliche Festlegung des Untersuchungsraums in der BStLärmIV.

Um Wiederholungen zu vermeiden, ist auf Pkt 1.1.4. zu verweisen.

1.7 Regelmäßiger oder vorübergehender Aufenthalt

Die BI bringt vor, dass der Begriff der "regelmäßigen, vorübergehenden" Anwesenheit in der BStLärmIV aus schalltechnischer oder humanmedizinischer Sicht nicht in ausreichender Form definiert werde. § 6 Abs 4 BStLärmIV beziehe sich nicht auf Patienten in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen.

Aus den Ausführungen der BI geht nicht hervor, weshalb Gäste in Beherbergungsbetrieben und Patienten in Krankenanstalten und Heimen vom Tatbestand des § 6 Abs 4 BStLärmIV nicht erfasst sein sollten. Nach dem Wortlaut der Bestimmung gelten für Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser

Personen, die Abs 1 bis 3 nicht. Der zulässige vorhabensbedingte Immissionseintrag und die Immissionsgrenzwerte sind im **Einzelfall** festzulegen. Der Terminus des "regelmäßigen vorübergehenden Aufenthalts" wurde dem Nachbarbegriff der Gewerbeordnung entnommen. In § 75 Abs 2 GewO erfolgt eine beispielhafte Aufzählung von Einrichtungen, welche regelmäßig dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen. Darunter fallen nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime und Schulen. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte, die eine abweichende Auslegung hinsichtlich der BStLärmIV rechtfertigen könnten. Aus den genannten Gründen ist die zulässige Lärmbelastung durch Bundesstraßenvorhaben in Bezug auf die angeführten Einrichtungen und alle weiteren Einrichtungen, die regelmäßig dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, im Einzelfall zu beurteilen. Auf diesem Weg wurde eine weitere sachlich gerechtfertigte Differenzierung im Lärmschutzsystem der BStLärmIV geschaffen.

1.8 Starre Grenzwerte

Die BI vertritt die Ansicht, die Festlegung starrer Grenzwerte durch die BStLärmIV sei unsachlich. Vielmehr sei – wie in der Gewerbeordnung normiert – zum Schutz der Anrainer vor Lärm, auf die ortsüblichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.

Hinsichtlich der Beurteilung der Gesetzwidrigkeit der angeführten Grenzwerte ist die gesetzliche Grundlage der BStLärmIV zu beachten, nicht aber die Rechtsprechung zu völlig anderen Rechtsbereichen. Die Ortsüblichkeit der Immissionen stellt ein Kriterium dar, das die Bl offenkundig dem § 364 ABGB entnommen hat. Im BStG 1971 und im UVP-G 2000 sucht man es vergeblich. Gleiches gilt für eine gesetzliche Bestimmung, die auf die Widmungskategorie abstellt oder festlegt, dass für unbelastete Gebiete niedrigere Grenzwerte geboten wären. In § 7 Abs 3 BStG, der einen Hinweis auf die Widmung enthalten hat, wurde der zweite Satz durch die Novellierung, BGBI 2017/5, gestrichen. Ein Abstellen auf die Widmungskategorie wurde vom Verordnungsgeber unter anderem deshalb bewusst unterlassen, weil die Zersplitterung der landesrechtlichen Bestimmungen zu Schwierigkeiten bei der Einordnung in bestimmte Schutzkategorien geführt hätte. Zudem steht im Zentrum des BStG und UVP-G der Schutz der Nachbarn vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen, unabhängig von Vorbelastungen oder Widmungskategorien. In zweiter Linie ist auf die Umweltverträglichkeit und auf die wirksame Umweltvorsorge Bedacht zu nehmen. Ortsüblichkeit ist folglich rechtlich nur soweit erheblich, als sie sich auf die Zumutbarkeit des Lärmes für die Nachbarn auswirkt, die möglichst intakte Bewahrung von Ruhezonen nur soweit, als dies für eine wirksame Umweltvorsorge erforderlich ist.

Im Rahmen der Verordnungserlassung wurde diese eingeschränkte Relevanz der konkreten örtlichen Verhältnisse aber ohnedies berücksichtigt. Die BStLärmIV trägt ihnen dadurch Rechnung, dass sie sich nicht mit einer Grenzwertkategorie begnügt. In ruhigeren Gebieten wird der Lärmeintrag durch die Grenzwerte des § 6 Abs 1 BStLärmIV eingeschränkt. Für stärker belastete Gebiete kommen die höheren Grenzwerte des § 6 Abs 2 BStLärmIV zur Anwendung. Beide Bestimmungen legen Grenzwerte fest, die – sieht man von der in § 6 Abs 2 zweiter Satz BStLärmIV normierten Ausnahme ab – nicht überschritten werden dürfen. Eben dadurch schließen sie aber den Nachweis, dass nach der konkreten Lage des Sachverhalts schon eine niedrigere Belastung für die Nachbarn unzumutbar oder für die Umwelt unverträglich wäre, auch nicht aus.

Weiters ist festzuhalten, dass die Festlegung der Grenzwerte auf medizinische epidemiologischen Studien beruht, die im humanmedizinischen Gutachten von *Haidinger* und *Marth* vom 19.06.2014 zur BStLärmIV angeführt werden. Als wichtigste Grundlage werden die *Night Noise Guidelines* der WHO herangezogen, da ihnen umfassende Erkenntnisse der internationalen Fachliteratur zugrunde liegen. Weder in den Guidelines der WHO noch in der Richtlinie 2002/49/EG werden die Grenzwerte in Abhängigkeit vom Widmungsmaß festgelegt.

Außerdem ist zu beachten, dass die Grenzwerte des § 6 Abs 1 BStLärmIV – wie unter Punkt 1.7 angeführt – nicht für sensible Nutzungsarten wie beispielsweise Schulen, Krankenanstalten, Kurbetriebe, Heime und Kindergärten gelten. Somit wird innerhalb des Lärmschutzsystems eine weitere Differenzierung geschaffen.

Die in Abs 1 und 2 des § 6 BStLärmIV festgelegten Grenzwerte entsprechen in Verbindung mit den Bestimmungen in § 6 Abs. 4" aus den genannten Gründen den gesetzlichen Vorgaben und schaffen eine ausreichende und sachliche Differenzierung hinsichtlich der zumutbaren Belastung. Das Lärmschutzsystem gewährleistet somit einen sachgerechten und durchsetzbaren Rechtsschutz. Für sensible Schutzgüter kommt weiterhin eine Einzelfallbeurteilung zur Anwendung.

1.9 Entscheidung "Koralmbahn" nicht einschlägig

Entsprechend den Ausführungen der BI entfalten nach Ansicht der BI Schienenverkehrslärm und Straßenverkehrslärm sehr unterschiedliche Auswirkungen im Bereich der Anrainer. Die von der ASFINAG in ihrer Stellungnahme zitierte Entscheidung des VfGH "Koralmbahn" sei daher für den gegenständlichen Fall nicht einschlägig.

Die BI verkennt, dass SchIV und BStLärmIV auf demselben Lärm- bzw Immissionsschutzsystem beruhen und demzufolge parallel ausgestaltet sind. In der angeführten Stellungnahme beruft sich die ASFINAG nicht auf konkrete Grenzwerte oder im Zusammenhang mit Schienenvorhaben angeordnete Maßnahmen. Vielmehr wird die Judikatur nur insoweit zitiert, als sie sich auf das Immissionsschutzsystem bezieht, welches sowohl SchIV als auch BStLärmIV zugrunde liegt.

In seiner Entscheidung "Koralmbahn" ¹² führt der VfGH aus, dass es sich bei den Grenzwerten von Immissionsschutzverordnungen um Mindeststandards handelt, deren Unterschreitung im Einzelfall geboten sein kann. Bestätigt wird diese Auslegung durch das Erkenntnis "Pottendorfer Linie" ¹³ des VwGH, das klarstellt, dass die vom Mediziner festgelegten Grenzwerte maßgeblich sind, wenn der medizinische Gutachter im UVP-Gutachten die Einhaltung von strengeren Grenzwerten als zwingend erforderlich erachtet. Die zitierte Rechtsprechung befasst sich nicht mit Maßnahmen oder Grenzwerten, welche explizit für Schienenvorhaben festgelegt wurden. Aus diesem Grund kann die Judikatur zur Auslegung und Anwendung der BStLärmIV herangezogen werden.

1.10 Gutachterliche Stellungnahme von Hutter/Moshammer/Wallner

Die BI verweist auf die gutachterliche Stellungnahme von Hutter/Moshammer/Wallner zum Entwurf der BStLärmIV vom 28.07.2014, welche sich unter anderem gegen starre Grenzwerte ausspricht und die Verordnung als medizinisch wenig durchdacht bezeichnet. Aus ärztlicher Sicht sei die BStLärmIV daher strikt abzulehnen.

Hierzu ist auf die Äußerung des BMVIT unter Pkt III.2. zur behaupteten Gesetzwidrigkeit der Grenzwerte in § 6 Abs. 1 und 2 BStLärmIV zu verweisen.

1.11 Schallquellen von Betriebslärmimmissionen

Die BI führt aus, dass unmittelbar mit den Betriebslärmimmissionen von Bundesstraßen verbundene Schallquellen, wie zB Lüftungsbauwerke, weder in der BStLärmIV noch in der RVS 04.02.11 näher berücksichtigt würden.

Aus rechtlicher Sicht ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Grenzwerte der BStLärmIV grundsätzlich eine höchstzulässige Gesamtbelastung des Straßenverkehrslärms

¹² VfGH 13.12.2007, V87,06.

¹³ VwGH 28.11.2013, 2012/03/0045.

festlegen. Es sind daher sämtliche Lärmimmissionen im Untersuchungsraum zu berücksichtigen.

1.12 Genauigkeit der Berechnungsergebnisse

Eine Genauigkeit der Berechnungsergebnisse von +/- 0,1 dB sei, entsprechend den Ausführungen der BI, in der Realität nicht zu erzielen.

Bei den Angaben auf 1 Kommastelle handelt es sich nicht um angegebene Berechnungsungenauigkeiten, sondern um für die Durchführung der Beurteilung und deren Prüfung notwendige Angabe-Genauigkeit der Immissionen. Die Pegelwerte wurden nach dem Stand der Technik berechnet. Es entspricht dem Stand der Technik auf 0,1 dB genau zu rechnen. Bei der Prüfung der Irrelevanz ist die Berechnung auf 0,1 dB von Bedeutung. Einer zulässigen Erhöhung um 1,0 dB entspricht in etwa eine Verkehrszunahme von +26 %. Bei Angabe des Irrelevanzkriteriums ohne Nachkommastelle, könnte rein rechnerisch auch eine Erhöhung um 1,4 dB gemeint sein. Eine Erhöhung um 1,4 dB würde aber einer Verkehrszunahme (bei gleicher Verkehrszusammensetzung) von +38% entsprechen.

Auch wenn die Genauigkeit von 0,1 dB eine "rechnerische" ist, so werden durch diese Festlegung die Grenzwerte klar definiert. Eine Angabe der Grenzwerte ohne Nachkommastelle würde bedeuten, dass ein berechneter Wert von 50,4 dB in der Nacht noch keine Grenzwertüberschreitung darstellt.

Der Nachweis der Eignung des verwendeten Berechnungsprogrammes wird anhand der Berechnungen der Testbeispiele gemäß Anhang der RVS 04.02.11 seitens des Programmherstellers im Zuge der Validierung des Programmes erbracht.

1.13 Unsicherheit der Berechnungsmodelle zu Lasten der Anrainer

Nach Ansicht der BI würden sich die Unsicherheiten der Berechnungsmodelle, welche der BStLärmIV zu Grund gelegt werden, zu Lasten der Anrainer auswirken. Es müsse daher eine Regelung erfolgen, die gewährleistet, dass sich Unsicherheiten im Rahmen der Erstellung von Berechnungsmodellen und der Berechnungen nicht zu Lasten der Anrainer auswirken.

Unklar ist, inwiefern dieses Vorbringen die Gesetzwidrigkeit der BStLärmIV begründen soll. Die BI wendet sich dabei gegen den behaupteter Maßen rechtswidrigen Vollzug und im Endeffekt gegen die zur Anwendung gebrachten technischen Programme bei der Prognostizierung.

Abgesehen davon irrt die BI auch inhaltlich: Unsicherheiten gehen weitestgehend **zu Gunsten** der **Anrainer** in die Berechnungen ein. Dies ist in den Berechnungsvorschriften bereits bewusst berücksichtigt. Anzuführen sind hier u.a. die Berücksichtigung ungünstiger meteorologischer Verhältnisse (Mitwindsituation), die Berücksichtigung der maximal erlaubten Geschwindigkeit selbst bei Verkehrsbelastungen die diese Geschwindigkeiten grundsätzlich nicht zulassen etc.

1.14 Veraltete Berechnungsmethoden

Um Wiederholungen zu vermeiden, ist auf Pkt I.1.2.1. zu verweisen.

1.15 Widmungsbasispegel

Insoweit die BI meint, die BStLärmIV habe sich an den Widmungspegeln zu orientieren, so übersieht sie, dass Widmungspegel regeln, unter welchen Voraussetzungen neue Widmungen in bereits verschallten Bereichen durchgeführt werden dürfen, und nicht umgekehrt als Grenzwerte für UVP-Projekte zu verstehen sind.

Im Übrigen sei auf Pkt II.1.8. verwiesen.

1.16 Schutz der Freiräume

Die BI bringt vor, dass der Schutz der Freiräume weder in der BStLärmIV noch durch die Sachverständigen erörtert worden sei.

Diese Aussage ist schlichtweg unrichtig. Der Vorrang des aktiven Lärmschutzes dient dem Freiraumschutz. Siehe auch die Erläuterungen zur BStLärmIV

(https://www.bmvit.gv.at/bmvit/verkehr/strasse/autostrasse/laermschutz/downloads/BStLaermIV _erlaeuterungen.pdf):.

"Zu § 8 Abs. 1:

Die Bestimmung des Vorranges straßenseitiger Lärmschutzmaßnahmen zielt darauf ab, Aufenthaltsräume gemäß § 2 Z 2 zu schützen, und damit gleichzeitig eine Reduktion von Immissionen im Freiraum zu erreichen. Als straßenseitige Maßnahmen gelten insbesondere Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle, Trassierungen im Einschnitt und eine Kombination daraus."

2 Formelle Einwendungen

2.1 Mangelhaftigkeit und Einseitigkeit des Gutachtens der Professoren Haidinger und Marth

Zu diesem Punkt sei auf die Replik von Haidinger/Marth vom 5.3.2016 verwiesen.

2.2 Mangelhaftigkeit des schalltechnischen Konzepts von Rosinak & Partner

Die BI meint zu diesem Punkt zusammengefasst offensichtlich, durch die Erstellung der lärmtechnischen Untersuchung erst kurz vor der humanmedizinischen Expertise sei die Sorgfalt bei der Erstellung zu bezweifeln.

Abgesehen davon, dass die BI nicht ausdrücklich darlegt, auf welchen Punkt sie inhaltlich abzielt, gehen naturgemäß einem längeren Prozess Vorentwürfe, Arbeitskreise, persönliche Treffen etc voraus. Insofern kann anhand der Daten der Ausfertigung selbst kein Rückschluss darauf gezogen werden, ob sich die humanmedizinischen Begutachter mit den Grundlagen ausreichend auseinander gesetzt haben.

2.3 Einfluss der ASFINAG auf die Gestaltung der RVS

Nach den Ausführungen der BI wird die ASFINAG unmittelbar als Mitgestalterin der einschlägigen RVS genannt.

Siehe dazu oben Pkt 1.2.1.

III. Conclusio aus der Sicht der neuntbeteiligten Partei

Die in Abs 1 und 2 des § 6 BStLärmIV festgelegten Grenzwerte entsprechen aus den genannten Gründen den gesetzlichen Vorgaben und schaffen eine ausreichende und sachliche Differenzierung hinsichtlich der zumutbaren Belastung. Gleiches gilt für das Irrelevanzkriterium des § 6 Abs 2 BStLärmIV.

Der VfGH hat wiederholt ausgesprochen, dass es nicht seine Aufgabe ist, zur Überprüfung einer Verordnung selbst Sachverständigengutachten einzuholen, die fachlichen Stellungnahmen im Detail nachzuprüfen oder gegeneinander abzuwägen. Gesetzwidrig ist eine Verordnung folglich nur, wenn die Entscheidungsgrundlagen so mangelhaft sind, dass eine Aussage darüber, ob die Verordnung den vom Gesetz vorgegebenen Zielen entspricht, nicht möglich erscheint. ¹⁴ In seiner Entscheidung "*Koralmbahn*" hat der VfGH in diesem Zusammenhang betont, dass gerade in der Frage der gesundheitlichen Auswirkungen von Lärm unterschiedliche Auffassungen bestehen. ¹⁵

Im Hinblick auf die Grenzwerte des § 6 Abs 1 und 2 BStLärmIV sind die Entscheidungsgrundlagen der BStLärmIV aus der Sicht der neuntbeteiligten Partei jedenfalls dafür ausreichend, dass eine Aussage darüber, ob diese Bestimmungen dem vom Gesetz vorgegebenen Ziel – Vermeidung von gesundheitsgefährdenden und unzumutbaren Immissionen 6 – entsprechen, möglich ist: Die Grundlagen für die Erlassung der angefochtenen Bestimmungen wurden ausreichend erhoben; diesbezüglich wird v.a. auf das der Verordnung zugrunde liegende Gutachten der Professoren *Haidinger* und *Marth* verwiesen. 17 Den von den BI vorgebrachten Bedenken (allenfalls durch Einholung von Sachverständigengutachten) inhaltlich nachzugehen, ist nicht die Aufgabe des VfGH im vorliegenden Verfahren.

Zudem hat der VfGH zu einer vergleichbaren Norm, nämlich der SchIV, ausdrücklich einen rechtspolitischen Handlungsspielraum anerkannt. Ein derartiger Spielraum bedingt nach dem VfGH naturgemäß ein gewisses Ermessen bei der Festlegung von Grenzwerten. Es ist nicht nur allein und völlig isoliert auf die Schutzgüter, denen der Grenzwert zu dienen gedacht ist, abzustellen, sondern auch auf das öffentliche Interesse an der Umsetzung von Infrastrukturvorhaben. Wörtlich führt der VfGH aus:

"Der Verfassungsgerichtshof hegt anlässlich der Beschwerden keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 24f Abs 1 und 2 UVP-G bzw. keine [...] Bedenken gegen die SchIV (siehe zu diesen Bestimmungen zB VfSlg 18.322/2007). Die Sonderregelung für Eisenbahnvorhaben nach §24f Abs2 UVP-G sowie die Regelung des §2 Abs4 SchIV liegt angesichts des Interesses der Öffentlichkeit an der Verwirklichung solcher Infrastrukturvorhaben und angesichts der unterschiedlichen Sachlage (zB größere Anzahl betroffener Personen, unterschiedliche Art der Lärmausbreitung und geringere Störwirkung von Schienenverkehrslärm) im rechtspolitischen Ermessen und wirft weder Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz noch im Hinblick andere verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte (insbesondere Art 8 EMRK) verfassungsrechtliche Bedenken auf, zumal die SchIV zahlreiche - vorrangig bahnseitige Lärmschutzmaßnahmen vorsieht. Ein Gebot, Eisenbahnvorhaben einerseits und andere umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben andererseits gleich zu behandeln, ist aus dem Gleichheitsgrundsatz nicht abzuleiten. Die Sonderregelung des §24f Abs2 UVP-G in der zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides

15 VfGH 13.12.2007, V 87/06 Pkt 1.9.10.

29.2.2016.

¹⁴ VfSlg 17.671, 17.797, 17.941.

Zu den vom Gesetz vorgegebenen Zielen siehe §§ 7 und 7a BStG 1971, § 24f UVP-G 2000.
 Zu den Grundlagen dieses Gutachtens siehe außerdem S 1 f der vom BMVIT mit seiner Äußerung im gegenständlichen Verfahren vorgelegten Stellungnahme der Professoren Haidinger und Marth vom

geltenden Fassung (BGBI I 87/2009) greift ausschließlich dort, wo es um die Zumutbarkeit möglicher Belästigungen der Nachbarn iSd §24f Abs1 Z2 lit c UVP-G geht; zu einer Gesundheitsgefährdung darf es nach §24f Abs1 Z2 lit a UVP-G in keinem Fall kommen."¹⁸

Abgesehen davon bestehen die Bedenken der BI auch inhaltlich nicht zu Recht:

In seiner Entscheidung "Koralmbahn" hat der VfGH zu den – nach dem Verordnungswortlaut ebenfalls fixen – Lärmimmissiongrenzwerten der SchIV ausgesprochen, im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren sei zu beurteilen, ob auch bei Unterschreiten der Grenzwerte lärmschutztechnische Maßnahmen geboten seien. ¹⁹ Bedenken gegen die inhaltlichen Regeln der SchIV hatte der Gerichtshof nicht. ²⁰ In derselben Sache schloss sich auch der VwGH unter Bezugnahme auf das zitierte Erkenntnis des VfGH dessen Ansicht an, bei den Grenzwerten der SchIV handle es sich um Mindeststandards, deren Unterschreitung im Einzelfall geboten sein kann.

Auch die Grenzwerte des § 6 BStLärmIV stellen für die UVP des gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens lediglich Mindeststandards dar, deren Unterschreitung im Einzelfall geboten sein kann.²¹

Aus den oben angeführten Gründen ist daher aus der Sicht der neuntbeteiligten Partei abschließend festzuhalten, dass die BStLärmIV den gesetzlichen Grundlagen entspricht und daher weder die gesamte Verordnung, noch einzelne Bestimmungen als gesetzwidrig aufzuheben sind.

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) vertreten durch ASFINAG Bau Management GmbH

¹⁸ VfGH 2.10.2013, B327/2012 ua Rz 3.

¹⁹ VfGH 13.12.2007, V 87/06 Rz 1.9.10.

vfGH 13.12.2007, V 87/06 (VfSlg 18.322) Rz 1.9.10.

VwGH 22.10.2012, 2010/03/0014 Rz 9.4.; bestätigt durch VwGH 28.11.2013, 2012/03/0045.